

Das Recht der Klima-Aktivisten zum tätigen Protest

Von Mag. Arthur H. Lambauer

Der vom Menschen verursachte Klimawandel ist wissenschaftlich bewiesen und birgt die erhebliche Gefahr für den Menschen letaler Konsequenzen, die zum Teil und regional bereits konkret geworden ist.

Europa zählt zu den weltgrößten Verursachern von Treibhausgasen, welche kausal dafür sind.

Wesentliche Beispiele für deren Erzeugung sind der verbrennungsmotorisierte Straßenverkehr und im Allgemeinen die Unbekümmertheit, mit der das Problem kollektiv ignoriert wird, was zu weiterer, unverminderter Ausstoßung dieser Gase führt.

Auch der hohe Wert, welcher z. B. der Kunst nach wie vor gedankenlos beigemessen wird, ist Ausdruck dieser Unbekümmertheit.

Artikel 3/4 UNFCCC lautet:

The Parties have a right to, and should, promote sustainable development. Policies and measures to protect the climate system against human-induced change should be appropriate for the specific conditions of each Party and should be integrated with national development programmes, taking into account that economic development is essential for adopting measures to address climate change.

Auf völkerrechtlicher Ebene wurde, wohlweislich um diese Unbekümmertheit wissend, vereinbart, dass die Vertragsparteien (und nicht etwa nur deren Regierungen; mithin auch deren Gesellschaften bzw. Individuen) das *Recht haben, nachhaltige Entwicklung zu fördern*; und im selben Atemzug, dass *Politiken und Maßnahmen* zum Schutz des Klimasystems vor anthropogener Veränderung *den konkreten Bedingungen in dem Staat entsprechen sollen*.

Die zuletzt hervorgehobene Passage unterstreicht, dass solche Maßnahmen (als Folge der Politiken) gerade dort greifen sollen, wo sie aufgrund vorherrschender Bedingungen am wirksamsten gegen diese Unbekümmertheit werden können.

Dies trifft nicht nur, aber vor allem auf die Kunst zu, die seit jeher ein Mittel ist, der eigenen Lebensrealität zu entfliehen.

Fazit ist, dass sowohl das *Sitting-in* auf Straßen, um den kausalen Verkehr zu behindern, als auch Aktionen in Museen oder Konzertsälen, wo

festgeklebt und/oder geschüttet wird, unter diesem Recht gerechtfertigt sind.

Hinzukommt für **Österreich** § 3 StGB; er lautet:

Notwehr

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen **oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff** auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen **von sich oder einem anderen** abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

Unter *Angriff* finden wir enzyklopädisch, was folgt:

Angriff

1. [...]
2. Anfeindung, Attacke, Ausfall, **Feindseligkeit**, Feldzug, Kritik, Vorwurf.

© Duden – Das Synonymwörterbuch, 6., vollst. überarb. Aufl. 2014

Insofern, als die Unmittelbarkeit der Drohung des Angriffs im Gesetz nicht definiert, also anlassbezogen auszulegen und im gegebenen Zusammenhang dahin zu verstehen ist, dass sie vorliegt, auch wenn die zeitliche Nähe zur Wirksamkeit betreffs der Verletzung der geschützten Rechtsgüter im konkreten Fall naturgemäß verzögert ist, kann der Begriff des Angriffs auch in seiner Bedeutung der *Feindseligkeit* (gegenüber dem geschützten Rechtsgut) aufgefasst werden; sodass, was rechtspolitisch absolut wünschenswert ist, auch Fälle der kollektiven und zeitverzögerten Kausalität tatbildlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass *unmittelbar* bedeutet, dass der sich anbahnende Erfolg des verpönten Grundes sich ohne Zutun anderer wesentlicher (vom Menschen abhängiger) Faktoren eintreten muss, was bei der Verursachung von Treibhausgasen

bzw. deren Freisetzung in die Atmosphäre sowie der in weiterer Folge daraus resultierenden letalen Gefahr der Fall ist.

Außerdem kommt den Aktivisten ihre Furcht im Sinne des Absatz 2 zustatten, wo ihre konkrete Aktion – etwa zufolge nicht beabsichtigter erheblicher kausaler Rechtsverletzungen dritter Unbeteiligter – als überzogen anzusehen wäre, was aber jedenfalls betreffs der medial kolportierten, zu Tode gekommenen Radfahrerin nicht zutrifft, weil die beim bloßen *Sitting-in* nicht vorliegende Überschreitung nicht damit verwechselt werden darf, dass (schon aus der angemessenen Gewaltanwendung) mittelbar kausal Dritte zu Schaden kommen. Im tragischen Fall dieser Radfahrerin ist deren Schicksal vielmehr als Teil des allgemeinen, mit der Teilnahme im Straßenverkehr einhergehenden Lebensrisikos aufzufassen, welches ja auch durch einen sonst wie zustande gekommenen Stau schlagend hätte werden können.

Nichts wesentlich Anderes gilt für Deutschland; dessen §§ 32 f. StGB lauten:

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt **nicht rechtswidrig**.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um **einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Die Klimakrise *ist* definitiv bereits jetzt *gegenwärtig*. Und sie wird darin verstärkt mit jedem Beitrag, der zur Vermehrung der schädlichen Treibhausgase führt. Rechtswidrig sind diese Beiträge, soweit sie auf nicht nachhaltigem Verhalten basieren, zufolge deren Pönalisierung in der UN-FCCC und deren Folgeabkommen alleweil, zumal die nationalen Regierungen betreffs radikaler Maßnahmen säumig sind.

In Deutschland führt eine Notwehrüberschreitung aus Furcht zur gänzlichen Straffreiheit.

Zusammengefasst ist völlig unverständlich, dass besagte Aktivisten gegenwärtig einsitzen.

Arthur Lambauer